

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Starnberg und des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Vollzug der Wassergesetze;
Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Mühlthal“ für die Brunnen XI und XII Mühlthal sowie für die Fischzuchtquelle zur öffentlichen Wasserversorgung des Würmtal-Zweckverbandes

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Starnberg und des Landratsamtes Starnberg

- ◆ **Vollzug der Wassergesetze;
Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Mühlthal“ für die Brunnen XI und XII Mühlthal sowie für die Fischzuchtquelle zur öffentlichen Wasserversorgung des Würmtal-Zweckverbandes**

Bekanntmachung der Online-Konsultation

Das Landratsamt Starnberg führt gegenwärtig das wasserrechtliche Verfahren für den Erlass einer Rechtsverordnung zur (Neu-) Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Mühlthal“ durch. Die Wasserschutzgebietsverordnung dient dem Schutz der Brunnen XI und XII Mühlthal auf Fl.-Nr. 1527, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, sowie der Fischzuchtquelle auf Fl.-Nr. 184, Gemarkung Leutstetten, Stadt Starnberg. Begünstigt ist der Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als Trinkwasserversorger.

Um die ordnungsgemäße Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besonderer Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19 Pandemie (z.B. Versammlungsverbote, Distanzgebote) sicherzustellen, gilt für Verfahrensschritte, die vor dem 31.12.2023 begonnen wurden, das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020.

Hiermit macht das Landratsamt Starnberg bekannt, dass im Verfahren zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung „Mühlthal“ eine Online-Konsultation anstelle eines Erörterstermins durchgeführt wird (§ 5 Abs. 2 und 3 PlanSiG).

Für die Online-Konsultation sind die üblicherweise im Erörterstermin zu behandelnden Informationen den zur Teilnahme am Erörterstermin Berechtigten im Internet zu-

gänglich zu machen, § 5 Abs. 4 PlanSiG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das Protokoll zur Online-Konsultation, der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung „Mühlthal“ und die Lagepläne im Maßstab = 1 : 20.000 und im Maßstab = 1 : 6.000 stehen zur Verfügung

auf der **Homepage des Landratsamtes Starnberg unter** <https://lk-starnberg.de/downloadwasserrecht>

[Bürgerservice · Umwelt-Natur-Klimaschutz · Wasser-Seen Veröffentlichungen-Team-Wasserrecht].

vom 04.09.2023 bis einschließlich 15.10.2023

können sich Behörden, Vereinigungen, Betroffene und Einwendungsführer im Verfahren schriftlich oder elektronisch äußern beim:

Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, wasserrecht@LRA-starnberg.de.

In der Äußerung sind Name, Adresse und Betroffenheit (z.B. Grundstückseigentümer, Pächter, Interessensverband, etc.) anzugeben.

Nach Beendigung der Online-Konsultation übersendet das Landratsamt Starnberg dem Vorhabensträger, den Behörden, Betroffenen und Einwendungsführern das Konsultationsprotokoll mit der Würdigung der erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen.

Stadt Starnberg
Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Landratsamt Starnberg
Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 16.08.2023 eine Baugenehmigung zum „Umbau und zur Erweiterung eines Wohn- und Geschäftshauses“, auf dem Grundstück Fl.Nr. 88/2, Gemarkung und Stadt Starnberg (Hauptstraße 17), an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

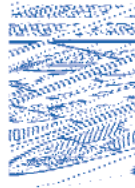
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 355 im Zimmer OG.212 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.